Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/415

20.2.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/415 DES RATES

vom 16. Dezember 2025

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 5.4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank ([1]),

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

gestützt auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission ([3]),

gemäß dem Verfahren nach Artikel 129 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 41 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates ([4]) ist ein grundlegender Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die von der Europäischen Zentralbank (EZB) mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken wahrzunehmende Aufgabe der statistischen Datenerhebung. Die EZB hat sich bei der Durchführung und Überwachung der koordinierten Erhebung der für die Wahrnehmung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) erforderlichen statistischen Daten stets auf die genannte Verordnung gestützt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wurde mehrmals geändert, um den Umfang der für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlichen Berichtspflichten zu überprüfen und um die Übermittlung und Verwendung von statistischen Daten zu ermöglichen, die vom ESZB, seinen Mitgliedern und anderen Behörden erhoben werden, die für die Aufsicht, die makroprudenzielle Aufsicht und die Abwicklung zuständig sind.

(3) Durch den digitalen Wandel sind vollkommen neue Möglichkeiten für die Integration digitaler Technologien nicht nur in Unternehmen, sondern auch bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstanden. Unter diesen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ergibt sich ein Bedarf an neuen Statistiken, damit das ESZB seine Aufgaben erfüllen kann, und es ermöglicht, granulare Daten effizienter zu erheben. Darüber hinaus gibt es aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wie dem Klimanotstand, der COVID-19-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Lebenshaltungskostenkrise vermehrt Forderungen nach und größere Erwartungen an aktuellere Statistiken mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Gleichzeitig ist es wichtig, diese Forderungen und Erwartungen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Belastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, da Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg von Unternehmen sind. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen angepasst werden, um dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only"-Prinzip) in Bezug auf statistische und aufsichtliche Meldungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, damit die Berichtspflichtigen dieselben Daten nur einmal melden müssen. Bei diesen Anpassungen sollten die Unabhängigkeit der EZB und die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten statistischen Grundsätze berücksichtigt werden. Um zu vermeiden, dass mehrere Behörden und Einrichtungen der Union oder der Mitgliedstaaten dieselben statistischen Daten erheben müssen, sollten statistische Daten unter den Mitgliedern des ESZB und von den Mitgliedern des ESZB an die Mitglieder des Europäischen Statistischen Systems (ESS) und an andere relevante Parteien unter genau festgelegten Umständen weitergegeben werden, unabhängig davon, welches Mitglied des ESZB die statistischen Daten erhoben hat.

([1]) ABl. C, C/2025/3224, 17.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3224/oj.
([2]) Stellungnahme vom 26. November 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
([3]) ABl. C, C/2025/6326, 19.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6326/oj.
([4]) Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2533/oj).

(4) Um den aktuellen Gegebenheiten und dem digitalen Umfeld, in dem das ESZB tätig ist, Rechnung zu tragen, sollten in die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 neue oder aktualisierte Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Begriffe „Weitergabe“, „andere berechtigte Partei“ und „Kernreferenzdaten“ zu präzisieren. Einige andere Begriffsbestimmungen sollten aktualisiert werden, um die Kohärenz mit dem Unionsrecht sicherzustellen.

(5) Ein homogener Kreis von Berichtspflichtigen ist erforderlich, um eine konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen zu können, die ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die als ein Wirtschaftsgebiet gelten, liefert. Aus diesem Grund hat die EZB eine Liste von MFI für statistische Zwecke erstellt und pflegt diese Liste; Grundlage ist eine gemeinsame Definition, in der festgelegt ist, dass MFI Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts umfassen. Es sollte daher klargestellt werden, dass ein Kreditinstitut im Sinne des Unionsrechts selbst in den Ausnahmefällen, in denen es im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene 2010 nicht dem Sektor „finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 12)“ zuzuordnen ist, zum Referenzkreis der Berichtspflichtigen gehören würde, von dem die Mitglieder des ESZB statistische Daten erheben dürfen. Die Erhebung dieser Daten ist erforderlich für die Auferlegung einer Mindestreservepflicht für Kreditinstitute durch die EZB zu geldpolitischen Zwecken gemäß Artikel 19 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und der Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank ([5]). Werden andere der Aufsicht unterliegende Finanzinstitute oder Finanzunternehmen nicht dem Sektor „finanzielle Kapitalgesellschaften“ zugeordnet, so sollte das Recht der Mitglieder des ESZB, statistische Daten über sie zu erheben, nicht beeinträchtigt werden.

(6) Um den statistischen Grundsätzen der Kostenwirksamkeit und der Minimierung des Meldeaufwands Rechnung zu tragen, sollte die EZB auch befugt sein, von Berichtspflichtigen statistische Daten zu von ihnen kontrollierten Rechtssubjekten und zu Niederlassungen zu erheben, auch wenn die Niederlassung in einem anderen Land gebietsansässig ist. Durch diese Möglichkeit könnte die EZB den Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-Prinzip) in ihrem statistischen Meldewesen wirksam umsetzen und damit doppelte Berichtspflichten beseitigen. Somit könnte der Ansatz für die statistische Berichterstattung stärker mit dem Herkunftslandprinzip für die aufsichtliche Berichterstattung in Bezug auf die Tätigkeiten von Niederlassungen in Einklang gebracht werden. Die EZB wäre zudem flexibler bei der Verfolgung verschiedener Ansätze mit Blick auf den Grad der Konsolidierung im Bereich des statistischen Meldewesens.

(7) Für die Zwecke der der EZB obliegenden Aufgaben der statistischen Datenerhebung ist die EZB verpflichtet, mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Um dieser engen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen, sollte die EZB bei der Festlegung der Berichtspflichten für die Erhebung der statistischen Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind, eine mögliche Verwendung dieser Daten für die Erfüllung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute sowie eine mögliche Verwendung der Daten von anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, auf welche die Mitglieder des ESZB zugreifen dürfen, in Betracht ziehen. Diese Pflicht ist notwendig, um die weitestgehende Verwendung von vorhandenen Daten zu ermöglichen und die Belastung für die Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten.

(8) Die Grenzen und Bedingungen, in deren Rahmen die EZB befugt ist, bei Nichterfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 oder den Verordnungen und Beschlüssen der EZB zur Auferlegung statistischer Berichtspflichten ergeben, Sanktionen gegen Berichtspflichtige zu verhängen, sollten geändert werden, damit die Sanktionen eine hinreichend abschreckende Wirkung entfalten. Darüber hinaus sollten die Höchstbeträge von Sanktionen, die von der EZB gegen einen Berichtspflichtigen bei Nichterfüllung der auferlegten statistischen Berichtspflichten verhängt werden können, weitgehend an die Höchstbeträge angeglichen werden, die bei der Nichterfüllung anderer von der EZB auferlegter nicht-statistischer Verpflichtungen verhängt werden können.

([5]) Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/378/oj).

(9) Vertrauliche statistische Daten, welche die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erhalten, müssen zur Vermeidung der unrechtmäßigen Verwendung und Offenlegung geschützt werden. Dennoch sollten die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die auf die vom ESZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten Anwendung finden, überarbeitet und präzisiert werden, um zu gewährleisten, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken vertrauliche statistische Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag verwenden und untereinander austauschen, beispielsweise für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken oder für die Verbesserung ihrer Qualität. Diese Überarbeitung ist notwendig, damit die Daten gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only"-Prinzip) von der EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden können. Zur Reduzierung der Notwendigkeit doppelter statistischer und aufsichtlicher Berichtspflichten, zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Einrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten und zur Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands sollten die Mitglieder des ESZB darüber hinaus verpflichtet sein, vertrauliche statistische Daten an bestimmte Behörden und Einrichtungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht oder der Stabilität und Wirksamkeit des Finanzsystems, einschließlich Marktintegrität und Anlegerschutz, sowie an die Stellen des ESS weiterzugeben. Den Mitgliedern des ESZB sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in bestimmten Fällen vertrauliche statistische Daten an andere Behörden und Einrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten oder an Forscher, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind, weiterzugeben. Es sollte auch möglich sein, einen spezifischen und reduzierten Satz an vertraulichen statistischen Daten an Berichtspflichtige weiterzugeben, wenn dies für statistische Zwecke erforderlich ist oder wenn die entsprechenden Datenquellen für einen Berichtspflichtigen bereits zugänglich sind, beispielsweise wenn diese Daten von einem Rechtssubjekt gemeldet werden, das von einem Berichtspflichtigen oder seinen Niederlassungen kontrolliert wird. Die Möglichkeiten zur Weitergabe von Daten im Rahmen der überarbeiteten Bestimmungen über die Vertraulichkeit müssen unabhängig von dem Mitglied des ESZB sein, das die statistischen Daten erhebt. Zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Berichtspflichtigen sollten kohärente Regelungen zum Schutz vertraulicher statistischer Daten eingeführt und die Transparenz dahingehend erhöht werden, für welche Zwecke die statistischen Daten verwendet werden können. Diese Weitergabe von Daten sollte alle vertraulichen statistischen Daten ausschließen, die ursprünglich von einer Stelle des ESS erhalten wurden.

(10) Die Mitglieder des ESZB sollten weiterhin für die Verwendung und den Schutz der von den Mitgliedern des ESZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten rechenschaftspflichtig sein. Daher ist eine angemessene Governance für die Weiterübermittlung an Dritte erforderlich. Folglich sollte für die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten von einer Partei, die die Daten erhält, an Dritte die Genehmigung des ESZB-Mitglieds, das diese Daten weitergegeben hat, erforderlich sein. Die ausdrückliche Genehmigung durch das ESZB-Mitglied kann einmal und so allgemein wie möglich für einschlägige Kategorien von Daten erteilt werden, wodurch unnötige Verwaltungsverfahren vermieden werden und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht der ESZB-Mitglieder gewahrt bleibt.

(11) Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission ([7]) sind in der Liste hochwertiger Datensätze Daten über Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen enthalten. Dadurch ist sichergestellt, dass öffentliche Daten mit höchstem sozioökonomischen Potenzial mit minimalen rechtlichen und technischen Einschränkungen kostenlos für die Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 sollte daher angepasst werden, um der Verfügbarkeit solcher Daten über Unternehmen und ihrem hohen Wert für statistische Zwecke und andere Aufgaben des ESZB Rechnung zu tragen. Ergänzend zu diesen öffentlichen Daten und im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenwirksamkeit, der Minimierung des Meldeaufwands und der hohen Qualität des Endprodukts sollten die Mitglieder des ESZB Kernreferenzdaten mit spezifischen Attributen zu juristischen Personen, Niederlassungen und institutionellen Einheiten an Berichtspflichtige weitergeben können. Daher sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen es möglich sein sollte, Kernreferenzdaten, die von Mitgliedern des ESZB erhoben wurden, für statistische und andere Zwecke zu verwenden.

(12) Europäische Statistiken werden sowohl vom ESZB als auch vom ESS in gesonderten rechtlichen Rahmen, die ihre jeweiligen Entscheidungsstrukturen widerspiegeln, entwickelt, erstellt und verbreitet. Daher ist es wichtig, dass in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) berücksichtigt werden und dass sie unbeschadet der letztgenannten Verordnung gilt.

([6]) Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und Des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/138/oj).

([8]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj).

(13) Umfassen die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 durchzuführenden Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten für amtliche statistische Zwecke, so sollte diese Verarbeitung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, insbesondere mit den Verordnungen (EU) 2016/679 ([9]) und (EU) 2018/1725 ([10]) des Europäischen Parlaments und des Rates. Gemäß den in den genannten Verordnungen festgelegten Grundsätzen sollte eine derartige Verarbeitung geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unterliegen. Mit diesen Garantien sollte sichergestellt werden, dass technische und organisatorische Maßnahmen vorhanden sind, mit denen insbesondere die Wahrung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann auch die Pseudonymisierung gehören.

(14) Damit die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 weiterhin ein wirksames Instrument der EZB zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Datenerhebung des ESZB bleibt, ist es erforderlich, die maximale Verwendung von vorhandenen Daten, Verwaltungsdaten, statistischen Registern und anderen verfügbaren Quellen zu ermöglichen. Da die Verwendung von Multisource-Statistiken weiter gefördert werden sollte, indem Statistiken auf der Grundlage einer Vielzahl von Datenquellen entwickelt oder erstellt werden, sollte für die Verwendung und die Weitergabe dieser Daten ein einheitlicher Rahmen gelten.

(15) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ‚Gebietsansässiger' bzw. ‚gebietsansässig': ein Berichtspflichtiger, der einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Hauptinteresses im Wirtschaftsgebiet eines in Anhang A Kapitel 1 Nummern 1.61 und 2.07 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Landes hat, mit der das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union 2010 (im Folgenden ‚ESVG 2010') eingerichtet wurde; in diesem Zusammenhang sind ‚grenzüberschreitende Positionen' und ‚grenzüberschreitende Transaktionen' jeweils als Positionen bzw. Transaktionen in Forderungen und/oder Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und/oder Gebietsansässigen von Drittländern definiert;

(*) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj)."

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ‚E-Geld' ein elektronisch, darunter auch magnetisch gespeicherter monetärer Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen eine Geldzahlung ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird;"

c) Folgende Nummern werden angefügt:

„13. ‚Weitergabe' im Zusammenhang mit Daten die Bereitstellung von Daten für oder die Gestattung ihrer Verwendung durch eine andere Partei auf der Grundlage und für rechtlich zulässige Zwecke der Rechtsvorschriften, die für die Partei, die die Daten weitergibt oder erhält, gelten oder von dieser angewandt werden;

([9]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([10]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

14. ‚andere berechtigte Partei' der mit der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1])* eingerichtete Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), die zuständige Behörde eines am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates ([2])*, eine mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3])*, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4])* oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5])*, eingerichtete europäische Aufsichtsbehörde sowie die jeweilige zuständige Behörde gemäß den genannten Verordnungen, oder der mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6])* eingerichtete Einheitliche Abwicklungsausschuss sowie die in der genannten Verordnung festgelegte nationale Abwicklungsbehörde;

15. ‚Kernreferenzdaten' die folgenden Identifizierungs- und Klassifizierungsmerkmale für juristische Personen, Niederlassungen oder institutionelle Einheiten, sofern zutreffend: Name der juristischen Person, Niederlassung oder institutionellen Einheit, Status, Datum der Eintragung oder Gründung, Geschäftssitz, Rechtsform, Eintragungs- und andere Identifikationsnummern, Mitgliedstaat, in dem die juristische Person, Niederlassung oder institutionelle Einheit eingetragen oder gebietsansässig ist, Tätigkeit oder Tätigkeiten, die den Gegenstand der juristischen Person, Niederlassung oder institutionellen Einheit darstellt bzw. darstellen, z. B. NACE-Code oder eine davon abgeleitete nationale Klassifikation im Einklang mit der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7])* und die Sektorklassifikation nach ESVG 2010.

([1])* Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1092/oj).

([2])* Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj).

([3])* Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

([4])* Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj).

([5])* Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

([6])* Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj).

([7])* Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Referenzkreis der Berichtspflichtigen die folgenden Berichtspflichtigen:

a) in einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, die nach Maßgabe des ESVG 2010 dem Sektor ‚finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 12)' zuzuordnen sind;

b) in einem Mitgliedstaat gebietsansässige Postgiroämter;

c) in einem Mitgliedstaat gebietsansässige juristische und natürliche Personen, soweit sie grenzüberschreitende Positionen halten oder grenzüberschreitende Transaktionen vorgenommen haben;

d) in einem Mitgliedstaat gebietsansässige juristische und natürliche Personen, soweit sie Wertpapiere oder E-Geld emittiert haben;

e) in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässige natürliche und juristische Personen, soweit sie Finanzpositionen gegenüber Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten halten oder finanzielle Transaktionen mit Gebietsansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten vorgenommen haben;

f) Finanzinstitute und Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässig sind und nach Maßgabe des ESVG 2010 nicht dem Sektor ‚finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 12)' zuzuordnen sind.

(*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj)."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die EZB ist befugt, von einem Berichtspflichtigen, der in den in Absatz 2 oder 3 genannten Referenzkreis der Berichtspflichtigen fällt, statistische Daten über Folgendes zu erheben:

a) juristische Personen, Gruppen natürlicher Personen oder Rechtssubjekte, die von den Berichtspflichtigen kontrolliert werden (nachfolgend ‚kontrollierte Rechtssubjekte' genannt), oder

b) alle Niederlassungen des Berichtspflichtigen, unabhängig von deren Standort.

Die EZB legt fest, wie die in Unterabsatz 1 genannten Daten zu melden sind, einschließlich der anzuwendenden Grundsätze der Konsolidierung und der Verrechnung.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b dürfen die kontrollierten Rechtssubjekte oder Niederlassungen nicht eigenständig berichtspflichtig sein."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Modalitäten zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten

Bei der Festlegung der statistischen Berichtspflichten bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen innerhalb der Grenzen des in Artikel 2 bestimmten Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Unbeschadet der Erfüllung der statistischen Berichtspflichten ist die EZB verpflichtet, Folgendes zu beachten:

a) Auf bestehende Statistiken ist so weit wie möglich zurückzugreifen,

b) den einschlägigen europäischen und internationalen statistischen Standards ist Rechnung zu tragen,

c) bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden, und

d) unbeschadet der Zuständigkeit der mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingerichteten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in diesem Bereich kann die EZB die mögliche Verwendung der statistischen Daten zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute in Betracht ziehen.

Vor der Annahme einer in Artikel 5 genannten Verordnung über neue Statistiken schätzt die EZB den Nutzen und die Kosten der Erhebung der betreffenden neuen statistischen Daten ein. Die EZB trägt insbesondere den spezifischen Merkmalen der Erhebung, dem Umfang des Kreises der Berichtspflichtigen und der Periodizität der Meldungen sowie den statistischen Daten, über die die statistischen Stellen oder Verwaltungen, andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereits verfügen und auf die die Mitglieder des ESZB zugreifen dürfen, Rechnung."

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung, der EZB oder den nationalen Zentralbanken statistische Daten zu melden, gilt als nicht erfüllt, wenn

a) der EZB oder der nationalen Zentralbank bis zum festgesetzten Stichtag keine statistischen Daten übermittelt werden,

b) die statistischen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht, oder

c) die statistischen Daten nicht die Mindeststandards erfüllen, die in den Verordnungen oder Beschlüssen der EZB für andere statistische Berichtspflichten als die unter den Buchstaben a oder b genannten Anforderungen festgelegt sind."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die EZB kann folgende Sanktionen gegenüber einem Berichtspflichtigen verhängen:

a) im Fall einer Übertretung gemäß Absatz 2 Buchstabe a ein Strafgeld von höchstens 30 000 EUR pro Tag, wobei der Höchstbetrag 500 000 EUR nicht überschreiten darf;

b) bei einer Übertretung gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c sowie gemäß Absatz 3 ein Strafgeld von höchstens 500 000 EUR."

5. Folgender wird eingefügt:

„*Artikel 7a*

Weitergabe nicht vertraulicher Daten vom ESZB an das ESS

Unbeschadet des Artikels 2a gibt ein Mitglied des ESZB nicht vertrauliche Daten, einschließlich von privaten Dateninhabern bereitgestellte Daten, auf Anfrage an das ESS weiter, wenn die angeforderten Daten erforderlich sind und in aggregierter Form in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit oder von gemeinsamem Interesse zur Verfügung stehen und für die Wahrnehmung der Aufgaben der ersuchenden Stelle des ESS erforderlich sind."

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Schutz, Verwendung und Weitergabe der vom ESZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten

(1) Die Regelungen gemäß diesem Artikel dienen der Verhinderung der rechtswidrigen Verwendung und rechtswidrigen Offenlegung vertraulicher statistischer Daten, die vom Berichtspflichtigen oder von einer anderen juristischen oder natürlichen Person, einem Rechtssubjekt oder einer Niederlassung einem Mitglied des ESZB zur Verfügung gestellt oder innerhalb des ESZB weitergegeben werden.

(2) Die Mitglieder des ESZB verwenden zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB einschließlich für die Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken oder zur Verbesserung ihrer Qualität vertrauliche statistische Daten und tauschen sie untereinander aus.

(3) Zusätzlich zu der in Absatz 2 festgelegten Verpflichtung

a) können die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht vertrauliche statistische Daten verwenden;

b) geben die Mitglieder des ESZB vertrauliche statistische Daten an andere berechtigte Parteien zur Erfüllung von deren Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht oder der Stabilität und Wirksamkeit des Finanzsystems, einschließlich Marktintegrität und Anlegerschutz, weiter;

c) können die Mitglieder des ESZB vertrauliche statistische Daten an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie an Behörden oder Einrichtungen der Union oder der Mitgliedstaaten, bei denen es sich nicht um andere berechtigte Parteien handelt, wie folgt weitergeben:

i) an den ESM sowie an Behörden oder Einrichtungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständig sind, in dem zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad;

ii) an Behörden oder Einrichtungen, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben ein Recht auf die Erhebung dieser vertraulichen statistischen Daten haben oder hierzu befugt sind, in dem Maße und Detaillierungsgrad, die erforderlich sind, damit diese Daten nicht zweimal von demselben Berichtspflichtigen erhoben werden;

d) geben die Mitglieder des ESZB vertrauliche statistische Daten an die Stellen des ESS gemäß Artikel 8a Absätze 1 und 2 weiter;

e) können die Mitglieder des ESZB Forschern, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind, Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewähren, die keine direkte Identifizierung von Berichtspflichtigen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ermöglichen;

f) wenn es sich um nationale Zentralbanken handelt, dürfen sie gemäß Artikel 14.4 der Satzung vertrauliche statistische Daten für die Erfüllung anderer als der in der Satzung festgelegten Aufgaben der nationalen Zentralbanken verwenden und weitergeben;

g) dürfen die Mitglieder des ESZB vertrauliche statistische Daten für andere Zwecke verwenden oder weitergeben, wenn der Berichtspflichtige oder eine andere identifizierbare juristische oder natürliche Person, ein identifizierbares Rechtssubjekt oder eine identifizierbare Niederlassung, ausdrücklich der Verwendung oder der Weitergabe zugestimmt hat.

(4) In den in Absatz 3 Buchstaben a bis f genannten Fällen dürfen vertrauliche statistische Daten nicht für kommerzielle oder steuerliche Zwecke oder für die Zwecke von Gerichtsverfahren verwendet oder weitergegeben werden, es sei denn

a) es handelt sich um Verfahren wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung nach Maßgabe der Verordnungen oder Beschlüsse der EZB, einschließlich solcher, in denen statistische Berichtspflichten festgelegt werden, oder

b) vertrauliche statistische Daten, die von einer nationalen Zentralbank erhoben wurden, werden für solche Zwecke verwendet oder weitergegeben, um im Einklang mit Artikel 14.4 der Satzung andere als die in der Satzung bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen.

(5) Die EZB kann entscheiden, vertrauliche Daten, die ursprünglich für andere als die in Artikel 5 der Satzung aufgeführten Zwecke erhoben wurden, in dem für die effiziente Entwicklung oder Erstellung von Statistiken oder zur Verbesserung ihrer Qualität erforderlichen Maße und der erforderlichen Gliederungstiefe zu erheben und soweit diese Statistiken für die Erfüllung der im Vertrag festgelegten Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Sobald die vertraulichen Daten in diese statistischen Daten integriert wurden, gelten für diese vertraulichen Daten dieselben Regelungen wie für vertrauliche statistische Daten.

(6) Die Mitglieder des ESZB können vertrauliche statistische Daten unter folgenden Umständen an einen Berichtspflichtigen weitergeben:

a) wenn die vertraulichen statistischen Daten ausschließlich Kernreferenzdaten sind und diese Kernreferenzdaten vom Berichtspflichtigen zur Identifizierung und Klassifizierung

i) des Berichtspflichtigen,

ii) der mit dem Berichtspflichtigen verbundenen juristischen Personen, Rechtssubjekte oder dessen Niederlassungen oder

iii) der Gegenparteien von Transaktionen mit dem Berichtspflichtigen genutzt werden;

b) wenn die vertraulichen statistischen Daten aus Quellen stammen, die dem Berichtspflichtigen zur Verfügung stehen, sofern die Weitergabe dieser Daten für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken oder zur Verbesserung ihrer Qualität, für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB oder für Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute erforderlich ist.

Die in Buchstabe a genannten Kernreferenzdaten dürfen an einen Berichtspflichtigen weitergegeben werden, sofern die Weitergabe dieser Daten für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung europäischer Statistiken oder für die Verbesserung ihrer Qualität erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des ESZB sind verpflichtet, alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen. Die EZB legt zur Verhinderung der unrechtmäßigen Offenlegung sowie der unberechtigten Verwendung von vertraulichen statistischen Daten einheitliche Regelungen fest und erlässt Mindeststandards. Die Mitgliedstaaten und die EZB sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen, und zwar einschließlich geeigneter, im Fall einer Übertretung einzusetzender Vollstreckungsmaßnahmen.

(8) Eine Partei, die vertrauliche statistische Daten erhält,

a) trifft alle erforderlichen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten im Einklang mit den von der EZB festgelegten einheitlichen Regeln und Mindeststandards, und

b) kann die vertraulichen statistischen Daten weiter übermitteln, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und die ausdrückliche Genehmigung des Mitglieds des ESZB vorliegt, das die Daten weitergegeben hat; eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich für die Weiterübermittlung durch ESM-Mitglieder an die nationalen Parlamente, soweit nach nationalem Recht erforderlich, vorausgesetzt, das ESM-Mitglied hat das Mitglied des ESZB konsultiert, bevor die Übermittlung erfolgt, und der Mitgliedstaat des nationalen Parlaments, das die vertraulichen statistischen Daten durch das ESM-Mitglied erhält, hat die unter Buchstabe a genannten Maßnahmen ergriffen.

(9) Die Berichtspflichtigen sind über die Zwecke zu unterrichten, für welche die von ihnen zur Verfügung gestellten statistischen Daten verwendet werden können. Zu diesem Zweck veröffentlichen die Mitglieder des ESZB Informationen über die Verwendung statistischer Daten für statistische Zwecke oder zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB oder der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute sowie Informationen über alle sonstigen Umstände, unter denen vertrauliche statistische Daten gemäß Absatz 3 verwendet oder weitergegeben werden. Die Berichtspflichtigen haben das Recht, Informationen über die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten und über getroffene Schutzmaßnahmen anzufordern.

(10) Statistische Daten, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind und nach Unionsrecht oder nationalem Recht der Öffentlichkeit zugänglich bleiben, gelten nicht als vertraulich. Diese Daten umfassen insbesondere Daten zu Schlüsselattributen einzelner Unternehmen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission (*) aufgeführt sind.

(11) Dieser Artikel gilt unbeschadet spezifischer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts über die Übermittlung oder die Weitergabe anderer Daten als vertraulicher statistischer Daten an die EZB.

(12) Dieser Artikel gilt nicht für vertrauliche statistische Daten, die ursprünglich zwischen einer Stelle des ESS und einem Mitglied des ESZB übermittelt werden.

(13) Durch diesen Artikel wird nicht ausgeschlossen, dass durch ein Mitglied des ESZB erhobene vertrauliche statistische Daten, die für andere Zwecke als oder zusätzlich zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB erhoben wurden, für diese anderen Zwecke verwendet werden.

(14) Durch diesen Artikel wird nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder des ESZB Dienstleistern Zugang zu vertraulichen statistischen Daten zum alleinigen Zweck der Erbringung vertraglicher Dienstleistungen gewähren, welche die Erfüllung von Aufgaben unterstützen, für die solche Daten gemäß der vorliegenden Verordnung verwendet und weitergegeben werden dürfen.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/138/oj).“

7. Artikel 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten durch ein Mitglied des ESZB an eine Stelle des ESS ist gestattet, wenn diese Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung oder zur Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen des ESZB und des ESS erforderlich ist und dieses Erfordernis begründet wurde.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Statistische Daten, die die Mitglieder des ESZB von Stellen des ESS erhalten und die aus Daten stammen, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind und die nach Unionsrecht oder nationalem Recht öffentlich zugänglich bleiben, gelten für die Zwecke der Verbreitung der aus diesen statistischen Daten gewonnenen Statistiken nicht als vertraulich.“

8. Artikel 8c erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8c*

Schutz vertraulicher Informationen über natürliche Personen

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verordnungen (EU) 2016/679 (*) und (EU) 2018/1725 (**) des Europäischen Parlaments und des Rates.

(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

(**) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).“

9. Artikel 8d erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8d*

Zugang zu Verwaltungsdaten

Um den Aufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten, ist es den nationalen Zentralbanken und der EZB gestattet, für die Zwecke der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Statistiken zeitnah und hinreichend häufig sowie mit hinreichender Granularität kostenlos auf Verwaltungsdaten aus relevanten Beständen in ihrem jeweiligen öffentlichen Verwaltungssystem zuzugreifen, diese zu verwenden und zu integrieren.

Die praktischen Vorkehrungen und Voraussetzungen für einen tatsächlichen Zugang werden, soweit erforderlich, von jedem Mitgliedstaat und der EZB innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche festgelegt.

Sobald sie in statistische Daten integriert wurden, werden die daraus resultierenden statistischen Produkte so verwendet und weitergegeben, als seien sie gemäß Artikel 5 der Satzung erhoben worden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. BJERRE